

Geschäftsnummer:  
13 StVK 550/14



12. 134

**Landgericht Freiburg**  
Strafvollstreckungskammer

**Beschluss**

vom 11. April 2016

Maßregelvollzugsverfahren betreffend

**Thomas Meyer-Falk**  
geboren am 15.05.1971 in Kenzingen  
zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG)

- 1. Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 19.11.2014 wird die Entscheidung der JVA Freiburg vom 28.10.2014, mit der ein Antrag des Antragstellers vom 08.09.2014 auf Herabsetzung der Telefongebühren abgelehnt worden war, aufgehoben. Die JVA Freiburg wird verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer über den Antrag vom 08.09.2014 neu zu entscheiden.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.**
- 3. Der Gegenstandswert wird auf 2.000,- € festgesetzt.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Sicherungsverwahrter in der JVA Freiburg. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 19.11.2014 begehrt er die Aufhebung der ihm am 31.10.2014 mündlich eröffneten Verfügung der JVA Freiburg, mit der sein Antrag auf Herabsetzung der Telefongebühren abgelehnt wurde. Zugleich begehrt er, die JVA zu verpflichten, über seinen Antrag neu zu entscheiden.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, dass in der JVA Freiburg über die Firma Telio GmbH telefoniert werde und diese den Gefangenen und Verwahrten marktübliche Gebühren in Rechnung stelle (0,10 Cent pro Minute für Ortsgespräche, 0,20 Cent für Ferngespräche und 0,69 Cent bei Anrufen auf ein Handy). Sein Antrag, zu marktgerechten Preisen telefonieren zu dürfen – maximal zu 25 % der derzeitigen Preise -, habe die JVA mit der Begründung abgelehnt, dass er keinen Anspruch auf vom Staat subventionierte Preise habe und er im übrigen problemlos die Gebühren zahlen könne. Der Antragsteller ist der Ansicht, dass er lediglich ein Entgelt für die Verbindung zu entrichten habe, während er an Kosten, die die Sicherheitsinfrastruktur betreffen, nicht zu beteiligen sei, was aber bei den von Telio geltend gemachten Gebühren der Fall sei.

Die JVA Freiburg hat am 08.12.2014 zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung Stellung genommen. Sie führt aus, dass die Betreiberin des Insassentelefonsystems seit August 2014 je nach Telefonverhalten flexible Tarifangebote anbiete. Was der Antragsteller unter „marktgerechten Preisen“ verstehe, sei nicht bekannt. Desweiteren sei der Antragsteller nicht bedürftig. Eine gesetzliche Grundlage für eine Praxis wie z. B. in der JVA Rosdorf in Niedersachsen, die Telefonpreise für die Untergebrachten mit Steuermitteln zu subventionieren, gäbe es in Baden-Württemberg nicht.

Der Antragsteller hat am 23.01.2015 erwidert, dass es unerheblich sei, ob er bedürftig sei oder nicht und dass der Angleichungsgrundsatz Tarifangebote zu überzogenen Preisen verbiete. Mit weiterem Schreiben vom 26.01.2015 hat der Antragsteller die

Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, da es sich um eine Angelegenheit zivilrechtlicher Art handele.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Schreiben des Antragstellers vom 19.11.2014 (AS. 1 ff), 23. 01.2015 (AS. 63 ff) und 26.01.2015 (AS. 79 ff) sowie die Stellungnahme der JVA Freiburg vom 08.12.2014 (AS. 13 ff) nebst Anlagen verwiesen.

## II.

1. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Eine mündliche Verhandlung war jedoch nicht durchzuführen. Das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG sieht keine mündliche Verhandlung vor und eine solche erscheint angesichts des Umstandes, das letztendlich im Außenverhältnis zum Antragsteller „lediglich“ eine Verfügung der JVA zu überprüfen ist, auch nicht angezeigt.

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist begründet.

Mit der Verfügung vom 28.10.2014, mit der die JVA Freiburg den Antrag auf Durchführung von Telefongesprächen zu marktüblichen Preisen zurückgewiesen hat, wurde das im Antrag des Antragstellers zum Ausdruck gebrachte Begehren nicht verbeschieden, so dass die Verfügung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die JVA Freiburg zurück zu geben war.

Nach § 30 Abs. 1 JVollzGB V, ist es Untergebrachten zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der JVA zu führen. Nach Absatz 2 der genannten Vorschrift tragen die Kosten der Telefongespräche die Untergebrachten; soweit sie dazu nicht in der Lage sind, kann die JVA in begründeten Fällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

a) Mit ihrer Verfügung vom 28.10.2014 und auch in ihrer Stellungnahme zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die JVA Freiburg für die Ablehnung des An-

trags auf Senkung der Telefongebühren maßgeblich auf § 30 Abs. 2 Satz 1 JVollzGB V abgestellt. Der Antrag des Antragstellers ging hingegen nicht dahin, dass die JVA sich an den Kosten seiner Telefongespräche in angemessenen Umfang beteiligen sollte, weil ihm entsprechende Mittel nicht zur Verfügung stünden; vielmehr hatte der Antragsteller beantragt, dass er zu marktüblichen Gebühren telefonieren darf, da die aktuell erhobenen Gebühren überhöht seien. Für den von ihm gestellten Antrag konnte der Antragsteller daher nicht darauf verwiesen werden, dass er in der Lage ist, die derzeit verlangten Gebühren zu bezahlen. Auch der Hinweis der JVA Freiburg, dass in Baden-Württemberg Telefonpreise nicht mit Steuermitteln subventioniert würden, geht am Antrag des Antragstellers auf marktübliche Gebühren vorbei. Denn es geht nicht darum, anfallende Verbindungskosten der Gefangenen und Verwahrten durch Staatsmittel zu subventionieren und somit teilweise entgeltfrei zu stellen. Vielmehr hätte die JVA für die Bescheidung des Antrags auf Herabsetzung der Gebühren in die Prüfung eintreten müssen, ob der aktuelle Telefonanbieter den Insassen der JVA Freiburg Gebühren in Rechnung stellt, die höher sind als die marktüblichen Gebühren außerhalb der JVA und wenn ja, ob der aktuelle Telefonanbieter andere Tarife zur Verfügung stellen kann oder ob andere günstigere Telefonanbieter zur Verfügung stehen, die natürlich das Sicherheitsinteresse der JVA Freiburg gewährleisten müssen.

b) Bei der von der JVA neu zu treffende Entscheidung wird Folgendes zu berücksichtigen sein:

aa) Der ihr mit § 30 Abs. 1 JVollzGB V auferlegten Verpflichtung, es den Untergebrachten zu gestatten, zu telefonieren, ist die JVA Freiburg durch das Gestatten von Telefongesprächen mit dem Gefangenen-Telefoniesystem der Firma Telio nachgekommen. Die Möglichkeit des Telefonierens muss nicht entgeltfrei eingeräumt werden, was aus dem Grundsatz, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist (§ 2 Abs. 3 JVollzGB V), folgt. Zugleich gebietet es aber die Fürsorgepflicht der Anstalt, die finanziellen Interessen der Untergebrachten und Gefangenen zu wahren. Eine Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Insassen wäre mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot - das auch mit § 1 JVollzGB V manifestiert wurde - unvereinbar. Daraus folgt, dass eine Belastung mit Entgelten, die - ohne dass verteuernde Bedingungen und

Erfordernisse des Vollzugs dies notwendig machten - deutlich über dem außerhalb des Vollzugs üblichen liegen, nicht gerechtfertigt ist. Schließlich müssen Entgelte, die die Anstalt für Leistungen an die Insassen erhebt, auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Diese Grundsätze gilt es auch zu wahren, wenn die JVA die Leistung an den Insassen nicht selber erbringt sondern private Dritte – vorliegend die Fa. Telio - einschaltet, die im Verhältnis zum Insassen einer entsprechenden Bindung nicht unterliegen. Soweit die JVA im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung Leistungen durch einen privaten Betreiber erbringen lässt, muss sie sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt (BVerfG, Beschluss vom 15.07.2010, 2 BvR 328/07, Rn. 12).

bb) Die JVA kann vom Antragsteller nicht verlangen, dass er im Einzelnen vorträgt, was marktgerechte Preise sind. Denn es ist ihre Verpflichtung, marktgerechte Preise sicher zu stellen. Es genügt in diesem Zusammenhang der Hinweis des Antragstellers, dass die Gebühren, die er entrichten muss, deutlich höher sind als die Gebühren, die üblicherweise außerhalb der JVA zu zahlen sind. Bei der neu zu treffenden Entscheidung, ob dem Antragsteller wegen nicht marktgerechter Preise der Fa. Telio ein günstigeres Telefonieren zu ermöglichen sein wird, wird die JVA Freiburg die Ausführungen, die in der Entscheidung des Landgerichts Stendal vom 30.12.2014 zum Ausdruck gebracht wurden (Landgericht Stendal, Beschluss vom 30.12.2014 – 509 StVK 179/13 -, Juris) zu berücksichtigen haben. Diese Ausführungen wurden durch das Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 26.06.2015 bestätigt (OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2015 – 1 Ws (rb) 20/15 -, Juris). In der Entscheidung des Landgerichts Stendal wird ausführliche dargelegt, dass ein dort von der Kammer eingeholtes Sachverständigen-gutachten ergeben hat, dass die Gebühren, die in der JVA Burg erhoben werden, und die denen der Firma Telio in der JVA Freiburg entsprechen, überhöht sind.

Abschließend ist auszuführen, dass der Hinweis der JVA Freiburg auf die von der Firma Telio eingeräumten Flexitarife nicht durchgreift, da für die Nutzung der Flexitarife eine Option erworben werden muss, die 3,95 € bzw. 9,95 € für jeweils 30 Tage

kosten würde. Die Vergünstigung durch die Flexitarife würde sich daher erst ab einer bestimmten Anzahl von Gesprächen rechnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 StvollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus §§ 65, 60, 52 GKG.

Middeke

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

*Bank*  
Bank

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

